



Gemeinde Wangen-Brüttisellen
Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Zürichstrasse (Route 1) und der Oberland Autobahn A53,
Abschnitt Zürichstrasse bis Brüttiseller-Kreuz

Baulinien. Im September 2014 gelangte der Vertreter der Eigentümerin des Grundstücks Kat.-Nr. 4448 an das Amt für Verkehr mit dem Antrag, die Baulinien der Nationalstrasse A1 seien in diesem Bereich zu überprüfen.

Bei den Verkehrsbaulinien N1.1.3 Bund/Amtsblatt Nr. 73/1972 handelt es sich um Nationalstrassenbaulinien des Bundes. Beim Anschlussbereich der Oberland Autobahn A53 an die Zürichstrasse hingegen handelt es sich um eine Staatsstrasse, die somit durch die Volkswirtschaftsdirektion mit kantonalen Verkehrsbaulinien gesichert werden muss. In Zusammenarbeit mit dem ASTRA (Filiale Winterthur) wurde beschlossen, dass die Volkswirtschafts-direktion des Kantons Zürich den geplanten Ausbau des Anschlusses A53 an die Zürich-strasse mit den gleichen Massen sichern soll, wie es der Baulinienperimeter der National-strasse vorsieht. Die Bundesbaulinien werden in einem separaten Verfahren durch den Bund aufgehoben und neu festgesetzt.

An der Zürichstrasse (Route 1) werden die bestehenden Verkehrsbaulinien DV Nr. 5001/2009 anpassungsbedingt teilweise aufgehoben und mit 9,0 m ab bestehender Grenze sowie an der Oberland Autobahn A53 mit ca. 10 m ab bestehendem resp. projektiertem Fahrbahnrand neu festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Zürichstrasse (Route 1) und der Oberland Autobahn A53, Abschnitt Zürichstrasse bis Brüttiseller-Kreuz, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



- IV. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen,
- a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wie folgt bekannt zu machen:
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Zürichstrasse (Route 1) und der Oberland Autobahn A53 in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Abschnitt Zürichstrasse bis Brüttiseller-Kreuz, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;
 - b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- V. Mitteilung an:
Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien inkl. Plänen zum Versand durch BaS an:
- Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen
 - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhoferstrasse 34, 8600 Dübendorf 1
 - Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion


Ernst Stocker, Regierungsrat